

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 14. Juni 1985

102. Stück

- 229. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter
- 230. Verordnung:** 3. Novelle der 2. Ausnahmeverordnung
- 231. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken
- 232. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Klösterle am Arlberg

229. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 10. Mai 1985, mit der die Verordnung über die Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter geändert wird

Auf Grund des § 40 Abs. 2 und 7 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 5. September 1979, BGBl. Nr. 403, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 141/1981 wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Ausnahmen von der besonderen Ausbildung

§ 5. Es dürfen befördert werden, ohne daß der Lenker einer besonderen Ausbildung bedarf:

1. Von den in Rn 2301 des ADR unter Z 32 c angeführten Stoffen der Klasse 3 der Stoff Teer,
2. von den in Rn 2301 unter Z 32 c angeführten Stoffen der Klasse 3 die Stoffe Dieselöl und Heizöl im örtlichen Versorgungsverkehr und bis zu einer Menge von nicht mehr als 5 000 l je Beförderungseinheit,
3. die in Rn 2401, Z 1 und Z 2 a angeführten Stoffe der Klasse 4.1,
4. der in Rn 2501, Z 7 a angeführte Stoff der Klasse 5.1 (Natriumnitrat) in Gemischen mit unbrennbaren, anorganischen Substanzen bis zu einer Beimengungsrate von höchstens 25% Natriumnitrat,
5. die Stoffe der Klasse 6.2 und

6. von den in Rn 2801, Z 41 b angeführten Stoffen der Klasse 8 die Stoffe Kaliumhydroxid (Ätzkali) und Natriumhydroxid (Ätznatron) bis zu einer Menge von nicht mehr als 1 000 kg je Beförderungseinheit.“

Lacina

230. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 10. Mai 1985, mit der die 2. Ausnahmeverordnung geändert wird (3. Novelle der 2. Ausnahmeverordnung)

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 34 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Die 2. Ausnahmeverordnung, BGBl. Nr. 206/1980, idF BGBl. Nr. 516/1980 und BGBl. Nr. 391/1982 wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel der Verordnung hat anstelle von „2. Ausnahmeverordnung“ zu lauten: „Kleinmenngenverordnung“.

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Beförderung der im Anhang 2 angeführten gefährlichen Güter in Versandstücken, ausgenommen in Tanks und Aufsetztanks, die der Tankfahrzeugverordnung 1967, BGBl. Nr. 400, idF BGBl. Nr. 201/1980 unterliegen, ist bis zu den dort jeweils angeführten Mengen gestattet, sofern die jeweiligen Vorschriften für

1. die Verpackung,
2. die Zusammenpackung,

3. die Kennzeichnung der Versandstücke,
4. die Zusammenladung und
5. das Beförderungspapier (Rn 2002 ADR)
eingehalten werden. Das Mitführen eines Beförderungspapieres kann bei der Beförderung ungereinigter leerer Verpackungen sowie bei der Beförderung jener gefährlichen Güter, die in unbegrenzter Menge ausgenommen sind, entfallen. Die sonstigen Bestimmungen der Anlagen A und B des ADR und die Vorschriften des III. bis VI. Abschnittes des GGSt finden auf die Beförderung von Kleinmengen gemäß dem Anhang 2 keine Anwendung. Die §§ 26, 27, 28, 30, 36 und 40 Abs. 1 zweiter und dritter Satz GGSt sind jedoch sinngemäß anzuwenden.“

3. Im § 2 wird nach dem Abs. 1 als neuer Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Im Beförderungspapier gemäß Abs. 1 hat der Absender die Nettomenge des zur Beförderung übergebenen gefährlichen Gutes anzugeben. Bei Stoffen der Klasse 2 ist der Rauminhalt der Verpackung, bei Druckgaspackungen und Kartuschen ist deren Bruttomasse anzugeben. Darüber hinaus hat der Absender folgenden Vermerk anzubringen: „Beförderung ohne Überschreitung der in der Kleinmengenverordnung vorgeschriebenen Freigrenzen“.“

4. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Bestimmungen der Rn 10 011 ADR finden auf nationale Beförderungen keine Anwendung.“

5. Nach § 5 wird als neuer § 6 angefügt:

„Außerkräfttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft.“

6. Im Anhang 1 tritt bei der Klasse 2 an die Stelle des Wortes „keine“ folgende Aufzählung:

„Kohlensäurehaltige Getränke in Versandstücken mit einem Gesamtdruck von nicht mehr als 10 bar in unbegrenzter Menge.“

7. Im Anhang 1 hat die Aufzählung bei der Klasse 3 wie folgt zu lauten:

„Die in Rn 2301 a des ADR angeführten Ausnahmen und Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes, BGBl. Nr. 86/1975, mit weniger als 75% ihrer Masse an Alkohol in Versandstücken mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 500 l.“

8. Im Anhang 1 treten bei der Klasse 5.2 an die Stelle des Wortes „keine“ die Worte: „Stoffe der Z 8 b in Mengen von höchstens 100 g.“

9. Im Anhang 1 treten bei der Klasse 6.1 an die Stelle des Wortes „keine“ die Worte: „Die in Rn 2601 a des ADR angeführten Ausnahmen.“

10. Im Anhang 1 treten bei der Klasse 6.2 an die Stelle des Wortes „keine“ die Worte: „Stalldünger der Z 9 in unbegrenzter Menge.“

11. Im Anhang 2 hat die Aufzählung bei der Klasse 3 wie folgt zu lauten:

- „1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 41 in unbegrenzter Menge.
2. Stoffe der Z 12 und 13 und die jeweils unter lit. a genannten Stoffe der Z 11 und 14 bis 26 in Mengen von höchstens 5 kg.
3. Die jeweils unter lit. b genannten Stoffe der Z 11 und 14 bis 26 in Mengen von höchstens 100 kg.
4. Stoffe der Z 4 a und 4 b mit mehr als 15 vH Nitrozelluloseanteil sowie Stoffe der Z 1 a, 2 a, 2 b, 6 a und 6 b in Mengen von höchstens 400 l.
5. Stoffe der Z 4 a und 4 b mit weniger als 15 vH Nitrozelluloseanteil in Mengen von höchstens 1 000 l.
6. Alle übrigen Stoffe dieser Klasse in Mengen von höchstens 1 000 l.“

12. Im Anhang 2 hat bei der Klasse 4.3 die Z 1 zu lauten:

- „1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 6.“

13. Im Anhang 2 hat die Aufzählung bei der Klasse 6.1 zu lauten:

- „1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 91 sowie gebeiztes Saatgut der Z 89 c in unbegrenzter Menge.
2. Trichloräthylen, Perchloräthylen und 111-Trichloräthan der Z 15 c in Mengen von höchstens 400 l.
3. Alle anderen Stoffe der Z 15 c, Stoffe der Z 16 b, 17 b, 44 b und 58 b sowie die jeweils unter lit. c der Stoffaufzählung genannten Stoffe in Mengen von höchstens 100 kg.
4. Die jeweils unter lit. b der Stoffaufzählung genannten Stoffe in Mengen von höchstens 50 kg.
5. Alle anderen Stoffe dieser Klasse, ausgenommen die Stoffe der Z 1 und 2, in Mengen von höchstens 5 kg.“

14. Im Anhang 2 hat die Aufzählung bei der Klasse 8 zu lauten:

- „1. Ungereinigte leere Verpackungen der Z 71 sowie Schwefelnatrium der Z 45 b in unbegrenzter Menge.
2. Stoffe der Z 41 b, 42 b, 61 b und 61 c in verdünnter Form mit höchstens 50 vH Stoffanteil in Mengen von höchstens 3 000 kg.
3. Stoffe der Z 1 a, 2 a, 6, 8 b, 21 a, 22 b, 24, 25, 26 a, 36 a, 37 a, 44 a und 53 b in Mengen von höchstens 20 kg.
4. Stoffe der Z 21 b, 26 b, 33 b, 36 b, 37 b, 44 b, 52 c und 53 c sowie die sonst jeweils unter lit. a der Stoffaufzählung genannten Stoffe in Mengen von höchstens 100 kg.
5. Alle anderen Stoffe dieser Klasse in Mengen von höchstens 500 kg.“

231. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 10. Mai 1985, mit der die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken geändert wird

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. März 1981, BGBl. Nr. 140, über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird als neuer § 1 a eingefügt:

„§ 1 a. Diese Verordnung ist auf die Beförderung der im Anhang 3 angeführten gefährlichen Güter nicht anzuwenden.“

2. Nach § 6 wird als neuer § 7 eingefügt:

„§ 7. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.“

3. Im Anhang 2 hat es jeweils anstelle von „in Mengen von mehr als“ zu lauten „in Mengen von“

4. Im Anhang 2 hat die Aufzählung bei der Klasse 3 wie folgt zu lauten:

- „1. Acrolein der Z 17 a in Mengen von 10 kg.
2. Äthyläther der Z 2 a und Schwefelkohlenstoff der Z 18 a sowie Mischungen der Z 4 a oder 4 b, die mehr als 23 vH Nitrozellulose enthalten, in Mengen von 50 kg.
3. Mischungen der Z 4 a oder 4 b, die nicht mehr als 23 vH Nitrozellulose enthalten, und Stoffe der Z 11 a, 11 b, 12, 13, 14 a, 14 b und 16 a in Mengen von 500 kg.“

5. Im Anhang 2 hat die Aufzählung bei der Klasse 6.1 wie folgt zu lauten:

- „1. Blausäure der Z 1 und Blausäurelösungen der Z 2 in Mengen von 5 kg.
2. Stoffe der Z 13 b, 14 b, 51 a, 51 b, 52 b, 54 b, 55 a, 55 b, 56 a, 56 b sowie die jeweils unter lit. b fallenden festen Stoffe der Z 71 bis 88 in Mengen von 1 000 kg.
3. Alle anderen Stoffe dieser Klasse in Mengen von 500 kg.“

6. Im Anhang 2 hat die Aufzählung bei der Klasse 8 wie folgt zu lauten:

- „1. Fluorwasserstoff der Z 6 in Mengen von 200 kg.
2. Flußsäure der Z 6 in Mengen von 250 kg.
3. Stoffe der Z 1 a, 7, 8 b, 21 a, 21 b, 22 b, 22 c, 26 a, 26 b, 36 b, 36 c, 44 a, 44 b, 52 c, 53 b und 53 c in Mengen von 250 kg.

4. Stoffe der Z 14 in Mengen von 10 kg.
5. Stoffe der Z 42 in Mengen von 3 000 kg.
6. Alle anderen Stoffe dieser Klasse in Mengen von 500 kg.“

7. Als neuer Anhang 3 wird nach Anhang 2 angefügt:

„Anhang 3

LISTE DER GEFÄHRLICHEN GÜTER GEM. § 1 A

Klasse 3

Stoffe der Z 32 c und 34 c sowie ungereinigte leere Tankfahrzeuge, leere Aufsetztanks und leere Tankcontainer der Z 41.

Klasse 6.1

Stoffe der Z 15 c sowie die unter lit. c fallenden gesundheitsschädlichen Stoffe der Z 51 bis 90, ausgenommen die unter Anhang 2 fallenden Stoffe, sowie ungereinigte leere Tankfahrzeuge, leere Aufsetztanks und leere Tankcontainer.

Klasse 8

Stoffe der Z 9 b, 11, 23 c, 25, 27, 31, 32, 34, 35 b, 38, 41, 43 c, 51, 54 c, 62, 64, 65 und 66, ausgenommen die unter Anhang 2 fallenden Stoffe, sowie ungereinigte leere Tankfahrzeuge, leere Aufsetztanks und leere Tankcontainer.“

Lacina

232. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 31. Mai 1985 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Klösterle am Arlberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 16 Arlberg Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinde Klösterle am Arlberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 32,05 nach dem Westportal des Arlberg Straßentunnels, führt von dort über die Anschlußstelle Langen mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 197 Arlberg Straße zum Langener Tunnel, verläuft sodann an der südlichen Talflanke und schließt bei km 36,08 (= km 35,63 der Verordnung vom 5. November 1976, BGBl. Nr. 629) an den bereits verkehrsübergebenen Abschnitt „Dalaas“ an.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse einschließlich der Anschluß-

stelle Langen mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 197 Arlberg Straße aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Klösterle am Arlberg aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. LG-16-11 im Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die

Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 26. Juli 1973, BGBl. Nr. 410, von km 32,05 bis zur Anschlußstelle Langen mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 197 Arlberg Straße abgeändert.

Übleis

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.